



Vereinssatzung des Imkervereins Sinntal

Stand: 23.01.2020

§1

NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen ``Imkerverein Sinntal``. Er wurde im April 1919 gegründet. Der Verein ist über den Kreisimkerverein Altkreis Schlüchtern dem Landesverband Hessischer Imker e.V. angeschlossen und wird dort unter der Vereinsnummer `32 183` geführt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

ZWECK

1. Der Imkerverein Sinntal dient der Förderung und Verbreitung der Bienenzucht, sowie der Erhaltung und Pflege der Natur.
2. Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient sich der Verein der Mitarbeit seiner Mitglieder.

§3

MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§4

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand.
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Religion und Geschlecht werden.
3. Alle Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.



Vereinssatzung des Imkervereins Sinnatal

Stand: 23.01.2020

§5

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist und spätestens am 30. September dieses Jahres zu erfolgen hat,
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtung dem Verein gegenüber nicht erfüllt,
4. durch Ausschluss
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange der Förderung und Verbreitung der Bienen schädigen,
 - c) wegen unehrenhaften Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen beim Vorstand gestellt werden kann, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§6

MITGLIEDSBEITRAG

Die Mitgliedsbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Anfallende größere Ausgaben und Umlagen können ebenfalls nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung getätigt werden bzw. erhoben werden.

§7

ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§8)
2. die Mitgliederversammlung (§9)



§8

VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem Schriftführer/-in
 - d) der/dem Kassenwart/-in
 - e) der/dem Jungimkerbetreuer/-in
 - f) der/dem Bienenwart/-in
 - g) der/dem Geräte-und Grundstückswart/-in

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören die Ämter unter a) bis d)

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet eine Vertretungsregelung innerhalb des Vorstands zu schaffen.

2. Zur Unterstützung des Vorstands können Mitglieder vom Vorstand berufen und nach Bedarf zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, z.B. der/die Imkerberater/-in.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl wird geheim durchgeführt. Die Wahl kann auf Antrag aus der Versammlung per Handzeichen durchgeführt werden, wenn dem nicht widersprochen wird.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Förderung und Verbreitung der Bienenzucht zu erfolgen.
5. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

§9

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ. Die Erschienenen sind beschlussfähig.
2. Die **ordentliche** Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und soll möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres einberufen werden. Die Einberufung hat durch ein amtliches Mitteilungsblatt mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.



Vereinssatzung des Imkervereins Sinnthal

Stand: 23.01.2020

Die Tagesordnung muss die folgenden Punkte erhalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer/-innen
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer/-innen)
 - e) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens eine Woche vor dem Tage der Jahreshauptversammlung bei dem/der 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein müssen. Die Tagesordnung kann am Beginn der Versammlung auf Antrag geändert bzw. ergänzt werden.
3. **Außerordentliche** Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder verlangt wird. Die Einberufung erfolgt – wie unter Punkt 2 – wiederum durch ein amtliches Mitteilungsblatt.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Beschlüsse der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem/der Versammlungsleiter/-in schriftlich vorliegt. Vor Jeder Wahl ist ein Wahlleiter durch die Versammlung zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen. Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/-in zu unterschreiben ist.

§10

KASSENPRÜFER/-INNEN

Den Kassenprüfern/-innen, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung, sowie Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer/-in sein.



§11

AUSSCHÜSSE

Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen.

§12

EHRUNGEN

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitglieds zum Ehrenmitglied des Vereins durch eine Mitgliederversammlung möglich. Für den Beschluss ist eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Das Ehrenmitglied behält die Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschließungsgründe dagegen sprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen können gemäß Ehrenordnung des Landesverbandes Hessischer Imker e.V. für langjährige Mitgliedschaft und besondere Verdienste um die Bienen oder um den Verein mit einer Ehrennadel ausgezeichnet werden.
3. Ein Präsent an Mitglieder des Vereins wird durch den Vorstand oder ein beauftragtes Vereinsmitglied überreicht bei:
 - a) ihren 75, 80, 85, 90, usw. Geburtstag, zu denen Vertreter des Vereins eingeladen wurden.
 - b) einem Todesfall eines Mitglieds. Dazu kondoliert ein Vorstandsmitglied und überreicht an die Angehörigen eine Kondolenzkarte. Eine Kranzniederlegung findet nicht statt.

§13

ÄNDERUNG DER SATZUNG

Nur die Mitgliederversammlung kann diese Satzung ändern. Anträge dazu müssen in vollem Wortlaut auf der Tagesordnung stehen. Ihrer Annahme bedarf der Zustimmung mindestens zweier Drittel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten.



Vereinssatzung des Imkervereins Sinnatal

Stand: 23.01.2020

§14

Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zwecks ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der Stimmen der erschienenen Mitglieder sie beschließt.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes, fällt das Vereinsvermögen an den Kreisimkerverein Altkreis Schlüchtern, der es unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung der Bienen gemeinnützig zu verwenden hat.

Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am 05. März 2008.

Die beschlossene Satzung vom 05. März 2020 ersetzt die Satzung in der Fassung vom 05. März 2008 und tritt sofort in Kraft.

Die neu beschlossene Satzung ist von mindestens 7 Mitgliedern zu unterschreiben:

S. Kipfer
A. P. ...
...
O. ...
S. ...
R. ...
N. ...